



BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

11/12

Ausgegeben zu Berlin am 19.11.2012

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- | | |
|--|--|
| <p>I-3 Baumediation: Die außergerichtliche Streitbeilegung im Bau- und Immobilienbereich
Dr. Martin Jung, Kapellmann Rechtsanwälte Berlin</p> | <p>27. November 2012 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
<i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</i></p> |
| <p>I-4 Die unberechtigte Abnahmeverweigerung des AG
Dr. Martin Jung, Kapellmann Rechtsanwälte Berlin</p> | <p>11. Dezember 2012 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
<i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</i></p> |
| <p>I-5 Digitale Fotografie für Sachverständige
Jens Kestler, Kestler-Schulungen Prichsenstadt</p> | <p>19. Dezember 2012 9 bis 17:30 Uhr
im Haus der Baukammer
<i>Gebühr: Mitglieder 150 €, Nichtmitglieder 180 €
inkl. Seminarunterlagen, PC-Arbeitsplatz,
mind. 6 und max. 12 Teilnehmer</i></p> |
| <p>II-11 Flachdachsanierungen – zusätzliche Nutzungen für Fotovoltaik
Einsatz von Stromspeichern
Dipl.-Ing. Hamed El Diwany</p> | <p>29. November 2012 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
<i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</i></p> |

Weitere Veranstaltungshinweise finden Sie auf unserer Internetseite unter:
<http://www.baukammerberlin.de/oeffentlichkeit/veranstaltungen/extern.php>

■ Besichtigung von Baustellen, bestehender Anlagen und kulturhistorischer Bauten

Die Termine werden nach Eingang der Anmeldungen (ab 10 Personen) mit den Gastgebern vereinbart, anschließend werden Sie schriftlich informiert!

Organisation: Prof. Dipl.-Ing. Günter Hanschke

- | | |
|---|---|
| <p>II-20 Fußgänger-Brücke Südkreuz
II-21 Reichstag
II-22 Neubau Landtag Brandenburg
II-23 Staatsbibliothek
II-24 Staatsoper
II-25 Neues Museum
II-26 Neubau: Eingang zum Neuen Museum
II-27 Baumaßnahmen am Leipziger Platz</p> | <p>II-28 Schlossbauhütte Spandau (Werkstatt für Humboldtforum)
II-29 Archäologische Aufgrabung in Berlin-Mitte (Jüdenhof)
II-30 Restaurierung an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche
II-31 Neubau Bikinihaus
II-32 Neue Messehalle (Ersatz für Deutschlandhalle)
II-33 BMW-Hauptverwaltung (Charlottenburg)
II-34 Haus des Rundfunks
II-35 Ostkreuz
II-36 Baumaßnahme U5 (Pariser Platz bis Alexanderplatz)
II-37 Neubau Bahnstrecke S21 (ab Hauptbahnhof)
II-38 Neubau Schiffshebewerk Niederfinow
II-39 Charité Labor Moabit
II-40 Neubau Betriebswerkstatt BVG Olympiastadion
II-41 Neues Pumpwerk Friedrichshain (Rudolfstraße)
II-42 Retention-Bodenfilter Adlershof
II-43 Neuer Regenwasserspeicher an der Oberbau-
brücke
II-44 HKW Moabit</p> |
|---|---|

INFORMATIONEN

■ VBI – Partner der Energiewende

Bundeskongress des Verbandes Beratender Ingenieure VBI in Köln verabschiedet Manifest – Verband fordert Kosten- und Prozesstransparenz beim Großprojekt Energiewende

Der VBI hat auf seinem Bundeskongress 2012 heute in Köln ein Manifest zur Unterstützung der Energiewende beschlossen. „Wir wollen als Partner von Politik und Gesellschaft dazu beitragen, die Energiewende zum deutschen Erfolgsprojekt zu machen“, sagte VBI-Präsident Dr.-Ing. Volker Cornelius zur Eröffnung. „Wir sehen aber, dass bei diesem Megaprojekt Ähnliches droht wie bei vielen Großprojekten zuvor, die im Interesse vermeintlich besserer Durchsetzbarkeit lange schöngerechnet und intransparent geplant wurden.“ Deshalb melde sich der Verband jetzt mit diesem Manifest zu Wort, so der VBI-Präsident: „Wir wollen die Politik bei der erfolgreichen Gestaltung der Energiewende unterstützen“.

Der Verband erklärt daher in seinem Manifest, dass die beratenden Ingenieure der Politik als Experten zur Seite stehen und all ihr Know-how einsetzen, um sachgerecht und unabhängig über Planung und Kosten zu informieren. Da sie auch in der Bevölkerung hohes Ansehen genießen, stehen sie als glaubhafte Multiplikatoren für die Kommunikation bereit. Das gelte für Großprojekte ebenso wie für die vielen regionalen Vorhaben der Energiewende sowie deren Vernetzung und Abstimmung untereinander, heißt es in dem Verbandsmanifest.

Von Politik und Auftraggebern fordert der Verband:

- Transparenz über Prozesse und Kosten der Energiewende-Projekte von Beginn an,
- vollständige Planungsleistungen inklusive Risikoabschätzung sowie Betrachtung der Lebenszykluskosten und
- eine offene Kommunikation bei allen Projekten der Energiewende. Das komplette Manifest steht zum kostenlosen Download auf der VBI-Website (www.vbi.de > Downloads) zur Verfügung.

■ Gesetzliche Regelungen über die Zuständigkeiten für Ingenieurbauten auf öffentlichen Straßen überarbeitet

Aus der Sitzung des Senats am 9. Oktober 2012: Nach Stellungnahme durch den Rat der Bürgermeister hat der Senat beschlossen, den Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes – Zuständigkeit für Ingenieurbauten – beim Abgeordnetenhaus einzubringen. Der Senat hatte dem von Stadtentwicklungs- und Umweltsenator Michael Müller vorgelegten Gesetzentwurf in erster Befassung bereits am 12. Juni 2012 zugestimmt.

Im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz sollen die Regeln für die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Ingenieurbauten auf öffentlichen Straßen – z.B. Tunnel, Brücken – an neue und veränderte Definitionen und DIN-Vorschriften angepasst werden. Darüber hinaus soll die Hauptverwaltung künftig für Stützbauwerke ab 1,50 m Höhe zuständig sein. Grund ist, dass nach DIN-Vorschrift jetzt ein Überwachungsbedarf bereits ab der geringeren Höhe besteht. Nach derzeitiger Berliner Regelung sind die Bezirke für Stützbauwerke bis 3 m Höhe und die Senatsverwaltung für Stützbauwerke ab 3 m Höhe zuständig.

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Abt. VI**, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Altersvorsorge: „EU-Schlussverkauf“ für Männer – Stichtag 21. Dezember!

Nur Versicherungsverträge, die bis zum 21. Dezember 2012 dokumentiert sind, dürfen gemäß Europäischem Gerichtshof noch auf einen Tarif mit unterschiedlichen Prämien für Männer und Frauen verweisen. Danach werden Altersvorsorgeprodukte auf Basis der neuen „Unisex-Tarife“ für Männer erheblich teurer: Bei gleicher Einzahlung werden die garantierten Altersrentenleistungen um bis zu 20 Prozent geringer sein, Beiträge von Männern zur Berufsunfähigkeitsversicherung um bis zu 25 Prozent steigen!

• **Basisrente:** auch die staatlich geförderte Altersvorsorgung für Selbständige ist davon betroffen. Ein schneller Abschluss lohnt doppelt: In der Steuererklärung für 2012 können 74 Prozent der Beiträge als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Dieser Steuervorteil lässt sich flexibel per Zuzahlung zum Jahresende sichern.

• **Betriebliche Altersvorsorge:** Gerade aktuell steigt das Interesse der Arbeitnehmer an, denn Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen hat in der aktuellen Diskussion um die Zuschussrente in den Fokus gerückt, dass aufgrund der beschlossenen Rentenreformen das Rentenniveau bis 2030 von derzeit 51 auf 43 Prozent des durchschnittlichen Nettolohns sinkt. UNIT unterstützt die Arbeitgeber gern bei der Information der Mitarbeiter. Aufgrund der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit lässt sich auch mit kleinem Gehalt eine Zusatzrente ansparen, ohne dass das Netto noch geringer wird, z.B. durch Einsatz der vermögenswirksamen Leistungen oder indem der Arbeitgeber seine Sozialversicherungsersparnis als Zuschuss gewährt.

Lassen Sie sich von der UNIT beraten!

Quelle: UNITA-Brief 9-10/12

■ Was Sie über das neue KFZ-Wechselkennzeichen wissen sollten

Ab 1. Juli 2012 ist in Deutschland für privat angemeldete Fahrzeuge das Wechselkennzeichen eingeführt worden. Voraussetzung: die Fahrzeuge müssen derselben EU-Fahrzeugklasse angehören. So können ein Pkw und ein Wohnmobil oder ein Motorrad und ein Leichtkraftrad mit einem Wechselkennzeichen zugelassen werden, nicht aber ein Pkw und ein Motorrad – generell auch nicht ein privat und ein gewerblich genutztes Fahrzeug. Das ruhende Fahrzeug muss zwingend auf privatem Gelände abgestellt werden, sonst drohen Bußgeld und Abschleppkosten.

Für Wechselkennzeichenflotten werden günstigere Versicherungstarife angeboten. Gute Konzepte gewährleisten den vollen Versicherungsschutz auch für das gerade nicht benutzte Fahrzeug (statt „Ruheversicherung“) und ermöglichen unterschiedliche Kaskovarianten. Für jedes Fahrzeug wird bei der Zulassung eine eigene elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) benötigt. Erkundigen Sie sich in jedem Fall, ob Ihre eVB für Wechselkennzeichen gültig ist.

Quelle: UNITA-Brief 9-10/12

■ Baunachfrage im Hochbau erneut im Plus

Im Juli 2012 sind die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe im Vergleich zum Juli 2011 preisbereinigt um 1,4 Prozent gesunken. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis, Wiesbaden) jetzt mitteilt, nahm dabei die Baunachfrage im Hochbau um 5,7 Prozent zu, im Tiefbau dagegen um 7,6 Prozent ab.

Der Gesamtumsatz belief sich im Juli 2012 auf rund 9,1 Milliarden Euro und stieg damit gegenüber Juli 2011 um 6,1 %. Ende Juli 2012 waren in den Betrieben des Hoch- und Tiefbaus 732 000 Personen tätig; das waren etwa 16 000 Personen weniger als ein Jahr zuvor (- 2,1 %).

In den ersten sieben Monaten 2012 stiegen die Auftragseingänge des Bauhauptgewerbes preisbereinigt um 4,4 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Der Gesamtumsatz des Bauhauptgewerbes betrug im Zeitraum Januar bis Juli 2012 48,1 Milliarden Euro und lag damit um 1,5 % über dem Niveau der ersten sieben Monate 2011. Die durchschnittliche Zahl der tätigen Personen ist in diesem Zeitraum um 0,7 % gesunken.

Nicht sonderlich überrascht zeigt sich Florian Haas über diese Entwicklung. Der Vorsitzende der Schutzgemeinschaft für Baufinanzierende e.V. (München) beobachtet seit geraumer Zeit eine verstärkte Nachfrage im Bereich des Ein- und Zweifamilienhausbaus. „In Zeiten geringer Guthabenverzinsung, niedriger Hypothekenzinsen, instabiler Aktienmärkte und einer hohen Inflation setzen die Deutschen verstärkt auf die Immobilie - entweder als Geldanlage, oder als neues Eigenheim, so Haas.

Kein Wunder also, dass in Deutschland vor allem im Hochbau boomt“. Dennoch weist Haas darauf hin, dass ein genaues Hinschauen nicht nur bei der Bau-Finanzierung lohnt, bei der es nach wie vor sehr große Zins-Unterschiede gibt. Auch bei den bauausführenden Firmen gilt es, genau hinzuschauen. „Natürlich muss die Qualität der Bauausführung stimmen. Hier lohnt es sich aber auch, die zertifizierten Garantieleistungen der Baufirmen intensiv unter die Lupe zu nehmen“, so Haas.

Quelle: Schutzgemeinschaft für Baufinanzierende e.F. (München)

MITGLIEDER

■ Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Am 25. September 2012 konnten weitere Ingenieure durch die Baukammer Berlin als Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt werden:

Dipl.-Ing. Karsten Foth

hhpberlin Ingenieure für Brandschutz GmbH
Rotherstr. 19, 10245 Berlin
Tel.: (030) 895 95 50, Fax: (030) 895 95 51 00
E-Mail: k.foth@pruefing-brandschutz.de
www.hhpberlin.com
Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz

Dr.-Ing. Peter Pietschmann

Beratender Ingenieur
PBI Pietschmann Berat. Ingenieurgesellschaft mbH
Kurfürstendamm 21, Neues Kranzler Eck, 10719 Berlin
Tel.: (030) 3 28 98 01 00, Fax: (030) 3 28 98 01 20
E-Mail: p.pietschmann@ing-pietschmann.de
www.ing-pietschmann.de

Sachgebiet: Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau sowie Bauablaufstörungen

Verlängerungen der öffentlichen Bestellung/Wiederbestellung nach § 3 Verfahrensordnung der Baukammer Berlin:

Dipl.-Ing. Margot Ehrlicher

Beratende Ingenieurin
hhpberlin Ingenieure für Brandschutz GmbH
Rotherstr. 19, 10245 Berlin
Tel.: (030) 89 59 55 220, Fax: (030) 89 59 55 221
E-Mail: m.ehrlicher@hhpberlin.de
www.hhpberlin.de
Sachgebiet: Brandschutz und Brandursachenermittlung

Dipl.-Ing. Helmuth Bachmann

Beratender Ingenieur
Müller-BBM GmbH
Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin
Tel.: (030) 21 79 75 21, Fax: (030) 21 79 75 35
E-Mail: brandschutz.bachmann@snaflu.de
Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz

Dipl.-Ing. Hartmut Preiß

Beratender Ingenieur
Ingenieurbüro
Wustrower Str. 20, 13051 Berlin
Tel.: (030) 982 13 70, Fax: (030) 982 15 60
E-Mail: ib-preiss@t-online.de
Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz

Dr.-Ing. Tilman Zichner

Beratender Ingenieur
König, Heunisch und Partner
Chausseestr. 86, 10115 Berlin
Tel.: (030) 284 99 40, Fax: 28 49 94 10
E-Mail: zichner@khp-ing.de
www.khp-ing.de
Sachgebiet: Massivbau, Spezialgebiet Brückenbau (Statik, Konstruktion, Instandsetzung)

Wiedererteilung der öffentlichen Bestellung aufgrund der geänderten Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vom 27. Februar 2012:

Dr.-Ing. Jürgen Westphal

Beratender Ingenieur
SV und Ingenieurbüro Dr. Westphal
Bouchéstr. 12 Haus 8 / Aufgang B, 12435 Berlin
Tel.: (030) 534 80 70, Fax: 534 87 70
E-Mail: dr.ing.westphal@t-online.de
Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

Wechsel der Bestellungskörperschaft und Verlängerung der öffentlichen Bestellung / Wiederbestellung nach § 3 Verfahrensordnung der Baukammer Berlin:

Dipl.-Ing. Siegmund Gumz

Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH
Bundesallee 13-14, 10719 Berlin
Tel.: (030) 8872767-0, Fax: 8872767-99
E-Mail: info@hoffmann-leichter.de
www.hoffmann-leichter.de
Sachgebiet: Verkehrsplanung, Straßenentwurf, Straßenverkehrstechnik

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
SPM	Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Bendel	4
BI	Dipl.-Ing. Mathias Gabel	1, 3, 4, 6
SPM	Dr.-Ing. Alexander Gaulke	1
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Eva Kliem	1
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Laurisch	4
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Martin Unger	6
SPM	Dipl.-Ing. Michael Welzel	1
SPM	Dipl.-Ing. Till Arne Zachriat	1, 6
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Tilo Ziegra	1

Die Abkürzungen bedeuten:

FG	Fachgruppe	SPM	Sonstiges Pflichtmitglied
FM	Freiwilliges Mitglied	BI	Beratender Ingenieur

RECHT

■ Berufshaftpflicht: Textbausteine für Abtretungsvereinbarungen

Ingenieure und Architekten warnen wir erneut vor der Unterzeichnung von Verträgen, in denen mit unterschiedlichsten Klauseln die Abtretung von Versicherungsansprüchen gefordert ist. Da es sich bei der Abtretung dieser Ansprüche um Rechtsgeschäfte zu Lasten Dritter (nämlich des Versicherers) handelt, kann sie erst nach der endgültigen Feststellung der Versicherungsansprüche vorgenommen werden. Für die vertragliche Ausgestaltung solcher Auftraggeberwünsche empfehlen wir mit dem Versicherer Formulierungen abzustimmen, die ohne Gefährdung des Versicherungsschutzes verwendet werden können. Textbausteine aus Praxisfällen der bedeutendsten deutschen Berufshaftpflichtversicherer können Sie mit dem Coupon anfordern.

Quelle: UNITA-Brief 9-10/12

■ Der Berufshaftpflichtversicherer beauftragt den Rechtsanwalt!

Gelegentlich mandatieren Versicherungsnehmer bei Vorliegen von Schadenersatzforderungen von sich aus einem Rechtsanwalt. Davor können wir nur warnen: das kann dazu führen, dass man auf den Kosten sitzen bleibt. Die Allgemeinen Haftpflichtbedingungen regeln, dass die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen ist. Die meisten Schadenfälle werden ohnehin vom Versicherer bearbeitet, ohne einen externen Rechtsanwalt einzuschalten. Sofern der Versicherer eine Notwendigkeit dazu sieht, wird er selbst mandatieren, und als Versicherungsnehmer können Sie dann den Wunsch zur Beauftragung Ihrer präferierten Kanzlei äußern. Sie sollten aber bedenken, dass es die Prozessführung und damit Ihre Chancen beeinträchtigt, wenn die Zusammenarbeit nicht funktioniert oder die „Chemie“ nicht stimmt.

Quelle: UNITA-Brief 9-10/12

■ Klage gegen Rundfunkgebühr für PCs gescheitert

Das Bundesverfassungsgericht hält GEZ-Gebühren für Internet-PCs für verfassungsgemäß. Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Die Rundfunkgebühren seien weder unverhältnismäßig noch unangemessen, so die Karlsruher Richter in

ihrem Beschluss vom 22. August 2012 (Az.:1 BvR 199/11). Zu beachten ist jedoch, dass ab 2013 ohnehin eine Neuregelung greift. Jeder Haushalt und Betrieb, unabhängig davon ob er Radio, Fernsehen oder Internet-PC besitzt, muss dann eine Gebühr von 17,98 Euro zahlen.

Allerdings wurden auch dagegen schon Klagen eingereicht. Quelle: IHK Berlin

■ Architekten sollten Verträge prüfen lassen, sonst arbeiten sie umsonst

„Dann planen Sie mal. Was für Architekten wie der Beginn einer traumhaften Aufgabe klingt, kann sich schnell zum Albtraum entwickeln, dann nämlich, wenn der Architekt für die öffentliche Hand plant und sein Architektenvertrag nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen entspricht“, erläutert Heike Rath, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht aus Frankfurt am Main und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). Dann ist der Vertrag unwirksam und Konkurrenten haben sechs Monate lang Gelegenheit, gegen die Vergabe der Planung vorzugehen.

Kommen sie damit durch, wird die Unwirksamkeit des Vertrages festgestellt. „Alles, was der Planer bis dahin geleistet hat, das bekommt er dann auch nicht honoriert. Er arbeitet also sechs Monate komplett auf eigenes Risiko“, verdeutlicht die Baurechtsanwältin und fügt hinzu: „Der Kommune ist das egal. Der Architekt sollte sich deshalb nicht darauf verlassen, dass sein Vertrag, nur weil er von einem öffentlichen Auftraggeber stammt, auch den Bestimmungen des Vergaberechts entspricht. Er ist vielmehr gut beraten, vom eigenen Anwalt prüfen zu lassen, ob sein Architektenvertrag auch im Einklang mit der Rechtsordnung steht.“

Weitere Informationen: www.arge-baurecht.com

■ Architekten müssen an künstlerische und rechtliche Rahmenbedingungen denken

Nachverdichtung heißt das Gebot der Stunde: Nicht mehr auf der grünen Wiese wollen Menschen heute bauen, sondern möglichst in der Stadt. Dort sind Grundstücksteilungen, die Erschließung von Hinterliegergrundstücken sowie Abbruch und Neubau an der Tagesordnung. „Für diese Gebiete gibt es oft keinen Bebauungsplan“, weiß aus Erfahrung Baurechtsanwältin Heike Rath, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV): „In solchen Fällen müssen Neubauten nach den Vorgaben des § 34 des Baugesetzbuches geplant werden. Die Vorgaben sind unpräzise; das Bauvorhaben muss sich in die nähere Umgebung 'einfügen'.“

„Bauen nach § 34 klingt einfach, birgt aber enorme Risiken. Vor allem Architekten neigen dazu, die Frage des Einfügens unter städtebaulichen und architektonischen Gesichtspunkten zu beurteilen: Wie hoch sind die Nachbarhäuser? Wie viele Stockwerke haben sie? Wie steil sind die Dächer? Aus den Ergebnissen ermitteln sie Durchschnittswerte und angepasste Gestaltung und versuchen damit – weil vertraglich so mit dem Bauherrn vereinbart – den Bauplatz maximal auszunutzen. Das geht oft schief.“

Nachbarn wehren sich nämlich häufig gegen die nachträgliche Verdichtung der Bebauung vor ihrer Haustür. Der Fall geht vor Gericht, die Pläne werden abgelehnt. „Vor Gericht“, erläutert die Frankfurter Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, „werden die Baupläne nämlich nicht von Architekten beurteilt, sondern von Juristen, und die fragen zunächst

immer, ob ein Bauvorhaben geeignet ist, bodenrechtliche Spannungen zu verursachen.“

Wird der Plan angelehnt, hat der Architekt ein Problem, denn er hat ja den Auftrag, das Grundstück maximal auszunutzen. Kann er seinen Vertrag aber nicht erfüllen, bezahlt ihn der Auftraggeber häufig nicht. Das Ergebnis ist Ärger für alle Parteien. „Architekten dürfen sich beim Bauen nach § 34 keinesfalls nur an gestalterischen und städtebaulichen Vorgaben orientieren, sondern sie müssen auch rechtliche Rahmenbedingungen ins Kalkül ziehen und ihren Bauherrn über die Risiken aufklären. Der Baurechtsanwalt berät sie dabei.“ *Quelle: www.arge-baurecht.de*

■ **Keine Angaben zu Bodenverhältnissen: Auftragnehmer trägt Baugrundrisiko!**

1. Der Auftraggeber trägt das Baugrundrisiko. Es kann vertraglich auf den Auftragnehmer übertragen werden.
2. Wird das Baugrundrisiko wirksam auf den Auftragnehmer übertragen und trifft das Baugrundgutachten keine Aussagen zu den Bodenverhältnissen am Standort eines vom Auftragnehmer selbst örtlich bestimmten Traggerüsts, trägt dieser bei Erschwerissen die Mehrkosten.

*OLG Jena, Urteil vom 25.05.2010 – 5 U 622/09
BGH, Beschluss vom 12.07.2012 – VII ZR 108/10
BGB §§ 644, 645; VOB/B § 2
Quelle: IBR Oktober 2012*

■ **Honorarklausel für Bauzeitverzögerung: Was ist Mehraufwand der Objektüberwachung?**

1. Ist vereinbart, dass der Architekt/Ingenieur Anspruch auf ein Honorar hat, das sich nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, der Honorartafel und den erbrachten Leistungen richtet, kommt es auf den für die Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand für die Bemessung der Vergütung nicht an.
2. Ein vertraglich vereinbarter zusätzlicher Anspruch auf Vergütung des Mehraufwands liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die vom Architekten/Ingenieur geschuldeten Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden müssen.

*KG, Urteil vom 13.04.2010 – 21 U 191/08
BGH, Beschluss vom 24.05.2012 – VII ZR 80/10
HOAI a.F. § 4 Abs. 1, § 4a
Quelle: IBR Oktober 2012*

■ **Wie detailliert sind Abdichtungsarbeiten zu planen?**

1. Die Planung der Abdichtung eines Bauwerks muss bei einwandfreier handwerklicher Ausführung zu einer fachlich richtigen, vollständigen und dauerhaften Abdichtung führen. Wie detailliert diese Planung sein muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich sind die Anforderungen an die Ausführung insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Wasserverhältnisse und der Kenntnisse, die von einem ausführenden Unternehmer unter Berücksichtigung der baulichen und örtlichen Gegebenheiten zu erwarten sind.
2. Sind Details der Ausführung besonders schadensträchtig, müssen diese unter Umständen im Einzelnen geplant und dem Unternehmer in einer jedes Risiko ausschließenden Weise verdeutlicht werden.

3. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen einer schuldhaft mangelhaften Planung umfasst auch die Bauwerksschäden, weil sie als Folgeschäden der mangelhaften Planung und nicht als Mangelschaden anzusehen sind.

OLG Stuttgart, Urteil vom 30.11.2010 – 10 U 67/10; BGH, Beschluss vom 28.06.2012 – VII ZR 225/10; BGB § 280 Abs. 1, § 634 Nr. 4. Quelle: IBR Oktober 2012

■ **Keine Abnahme: Wann beginnt die Verjährung wegen der Planungsmängel?**

1. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wegen Planungsmängeln beginnt nicht erst, wenn die Abnahme erfolgt ist, sondern bereits dann, wenn Umstände gegeben sind, nach denen eine Erfüllung des Architektenvertrags nicht mehr in Betracht kommt.
2. Von der Umgestaltung eines Architektenvertrags in ein Abwicklungsverhältnis kann ausgegangen werden, wenn Leistungen der Leistungsphase 9 nach § 15 Abs. 2 HOAI a.F. oder auch sonstige Erfüllungsleistungen nicht mehr möglich sind.

*OLG München, Urteil vom 17.07.2012 – 13 U 4106/11 Bau; BGB a.F. §§ 635, 638 Abs. 1; BGB § 199 Abs. 1 Nr. 2, §§ 203, 634a; EGBGB Art. 229 § 6 Abs. 1; HOAI a.F. § 15
Quelle: IBR Oktober 2012*

■ **Wie passt ein Architektenwettbewerb zum VOF-Verfahren?**

1. Der Architektenwettbewerb ist Bestandteil des Vergabeverfahrens oberhalb des Schwellenwerts.
2. Der Architektenwettbewerb fungiert als Bewerbungsstufe des VOF-Verfahrens.
3. Die „Nachrück“-Regelung des § 16 Abs. 6 Unterabs. 2 VOF für Preisträger und Anerkennungen gilt nur bis zum Abschluss des Architektenwettbewerbs.
4. Der Architektenwettbewerb ist abgeschlossen, wenn die Auftragsverhandlungen nach § 11 VOF aufgenommen werden.

*VK Lüneburg, Beschluss vom 23.01.2012 – VgK-57/2011; VOF § 3 Abs. 4b, §§ 11, 16 Abs. 6
Quelle: IBR Oktober 2012*

■ **Architektenhaftpflichtversicherung: Keine Deckung bei falschem Bautenstandsbericht!**

1. Haftet ein Architekt dem Erwerber wegen eines dem Bauträger erteilten falschen Bautenstandsberichts, kann die Berufshaftpflichtversicherung die Deckung verweigern, wenn der Architekt bei der Erteilung des Bautenstandsberichts bewusst pflichtwidrig gehandelt hat.
2. Ist der Bautenschutzbericht offensichtlich falsch, ergibt sich die bewusste Pflichtwidrigkeit des Architekten gerade daraus, dass Bautenstandsberichte nach ihrem Sinn und Zweck zur Fälligkeitstellung von Zahlungsverpflichtungen Dritter bestimmt sind und Beweiskraft gegenüber den Erwerbern und deren finanzierendem Kreditinstitut haben sollen.

OLG Dresden, Beschluss vom 14.08.2012 – 4 W 734/12; AHB § 7, BBR A Ziff. 4; MaBV § 3 Abs. 2; ZPO § 114; Quelle: IBR Oktober 2012

■ **Fälligkeit und Verjährung treten auch ohne Rechnung ein!**

1. Die Erteilung einer Rechnung ist grundsätzlich keine Fälligkeitsvoraussetzung; und zwar auch dann nicht, wenn der Schuldner nach der Verkehrssitte einen Anspruch auf eine spezifizierte (Ab-)Rechnung hat.
 2. Eine ausnahmsweise bis zum Zugang einer Rechnung hinausgeschobene Fälligkeit bedarf daher einer vertraglichen oder gesetzlichen Sonderregelung, wie sie z.B. in § 16 Abs. 3 VOB/B oder § 15 HOAI für Werklohnforderungen oder Architektenhonorar enthalten ist.
- OLG Jena, Urteil vom 15.05.2012 – 4 U 661/11; BGB §§ 157, 242, 271 Abs. 1; HOAI § 15; VOB/B § 16 Abs. 3; Quelle: IBR Oktober 2012*

■ **Vorprozessuale Tätigkeit als Privatgutachter: Sachverständiger befragen!**

Ein Sachverständiger kann abgelehnt werden, wenn er bereits vorprozessual für eine Partei als Privatsachverständiger tätig war. Erfahrungsgemäß kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Privatgutachter dazu neigt, die Erwartungen seines Auftraggebers zu bestätigen.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 12.07.2012 – 2 W 38/12; ZPO §§ 42, 406 Abs. 1
Quelle: IBR Oktober 2012

■ **Gemeinsames Ingenieurbüro: Sachverständiger befragen!**

Eine Partei darf vernünftigerweise daran zweifeln, ob der Sachverständige bei seiner Beurteilung unvoreingenommen sein wird, wenn die Gefahr besteht, dass sein Gutachten die Richtigkeit der Tätigkeit eines Prüfüngenieurs in Frage stellt, der mit ihm als Mitgesellschafter gemeinsam ein Ingenieurbüro betreibt. Auf die Frage, ob der Prüfüngenieur selbst am Verfahren beteiligt ist oder ob ihm Schadenersatzansprüche drohen, kommt es nicht an.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.08.2012 – 13 W 764/12; ZPO §§ 42, 406
Quelle: IBR Oktober 2012

■ **Wann endet das selbständige Beweisverfahren?**

Die Partei ist mit Einwendungen gegen ein Sachverständigengutachten im selbständigen Beweisverfahren nach Ablauf einer nach §§ 492 Abs. 1, 411 Abs. 4 Satz 2 ZPO gesetzten Frist zur Stellungnahme zum Gutachten nur dann ausgeschlossen, wenn die richterliche Fristsetzung ordnungsgemäß zugestellt und die Partei auf die Nichtbeachtung der Frist ordnungsgemäß hingewiesen worden ist.

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin - KdÖR
Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin
Tel: (030) 797 443 - 15 Fax: (030) 797 443 - 29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 20.08.12
Termine für die nächsten Ausgaben
Redaktionsschluss | Erscheinungstermin
16.11.2012 18.12.2012 12/2012

OLG Braunschweig, Beschluss vom 18.07.2012 – 8 W 32/12; ZPO § 411 Abs. 4 Satz 2, § 492 Abs. 1
Quelle: IBR Oktober 2012

LITERATUR

■ **Entwurfshilfen für Architekten und Bauingenieure**

Faustformeln für die Vorbemessung, Vorbemessungstabellen, Bauwerksaussteifung

Edition Bauwerk

Herausgeber: Prof. Dipl.-Ing. Klaus-Jürgen Schneider,
Prof. Dr.-Ing. Eddy Widjaja

Autoren:

Dr. sc. techn. R. Hess, Prof. Dr.-Ing. Drs. h. c. J. Schlaich, Prof. Dipl.-Ing. K.-J. Schneider, Prof. Dipl.-Ing. H. Volz, Prof. Dr.-Ing. E. Widjaja

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2012.

200 Seiten. 24 x 17 cm. Broschiert.

38,00 EUR | ISBN 978-3-410-21716-9

Auch erhältlich als:

E-Book im Download: 38,00 EUR

E-Kombi (Buch + E-Book): 49,40 EUR

www.beuth.de/sc/entwurfshilfen

Die „Entwurfshilfen für Architekten und Bauingenieure“ sind eine umfassende Zusammenstellung von Hilfen für die Vorbemessung von Tragwerken.

Das Buch enthält Faustformeln und Tabellen, mit deren Hilfe die Querschnittsbemessung vieler Tragwerkstypen, darunter Stahlbetondecken, Holzstützen und Stahlträger, unmittelbar, das heißt ohne Berechnung, näherungsweise angegeben werden kann.

Anhand von Tragfähigkeitstabellen kann der Benutzer bei vorher ermittelter Belastung die exakte Tragfähigkeit ablesen. So kann z.B. „auf einen Blick“ festgestellt werden, ob eine Mauerwerkswand mit der geplanten Dicke möglich ist.

Die weiteren Kapitel behandeln unter anderem die Themen Standsicherheit der Gesamtkonstruktion, verschiedene Möglichkeiten zur Aussteifung, Bemessungshilfen für Glaskonstruktionen sowie Hinweise für die Lastermittlung und für Verbindungsmittel.

In einem einführenden Kapitel werden den folgenden Beiträgen grundlegende Gedanken vom weltweit bekannten Bauingenieur Professor Jörg Schlaich zum Thema „Erfinden, Entwerfen, Konstruieren“ vorangestellt.

Aus dem Inhalt:

- Erfinden, Entwerfen, Konstruieren
- Faustformeln für die Vorbemessung
- Vorbemessungstabellen
- Aussteifung von Bauwerken
- Einführung in den Baustoff Glas
- Bemessungshilfen für Vertikal- und Überkopferverglasung